

Allgemeine Bedingungen

Versicherung Top Beistand / Familienbeistand

Wenn Sie Fragen oder Bemerkungen zu Ihrem Vertrag oder zu einem Schadensfall haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler oder an unsere Dienststellen wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen; sie werden alles unternehmen, um Ihnen zu helfen.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich schriftlich wenden an:

AG Insurance sa
Dienststelle Customer Complaints
Boulevard Emile Jacqmain 53
1000 Brüssel
E-Mail: customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten:

Ombudsman der Versicherungen
Square de Meeûs 35
1000 Brüssel
www.ombudsman.as

Nachstehend finden Sie die Liste der Kapitel, die je nach den von Ihnen abgeschlossenen Garantien Anwendung finden:

Top Beistand: I, II, III, IV, V, VI, VII, XI, XII

Familienbeistand (Erweiterte Formel): I, II, III, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII

Familienbeistand (Basisformel): I, II, III, VIII, IX, X, XI, XII

INHALTVERZEICHNIS

Vorwort	6
I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
1. Assistance-Gesellschaft / Versicherer	7
2. Brand	7
3. Diebstahl oder Diebstahlsversuch	7
4. Fernüberwachungsgerät	7
5. Gepäck	7
6. Hotelkosten	7
7. Krankheit	7
8. Medizinischer Vorfall	7
9. Panne	7
10. Restwert des versicherten Fahrzeugs	7
11. Rückführung	7
12. Sanitarische Evakuierung	7
13. Technische Störung	8
14. Terrorismus	8
15. Unfall mit Personenschaden	8
16. Verkehrsunfall	8
17. Versicherte	8
18. Versichertes Fahrzeug	8
19. Versicherungsnehmer	8
20. Wohnsitz	9
21. Zuständige medizinische Behörde	9
II. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH DES BEISTANDSVERTRAGS	10
1. Gegenstand	10
2. Geltungsbereich	10
III. BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER BEISTANDSLEISTUNGEN	11
IV. BEISTANDSLEISTUNGEN FÜR DAS VERSICHERTE FAHRZEUG UND DIE VERSICHERTEN INSASSEN	13
1. Pannenhilfe - Abschleppen nach einer technischen Störung in Belgien oder im Ausland	13
2. Transport - Rückführung des versicherten Fahrzeugs anlässlich einer technischen Störung in Belgien oder im Ausland	13
3. Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeugs in Belgien und im Ausland	13
4. Versand von Ersatzteilen bei einer technischen Störung im Ausland	14
5. Gestohlenes Fahrzeug innerhalb der vertraglichen Gebietsgrenzen wieder gefunden	14
6. Bewachungskosten	14
7. Beistandsleistungen zugunsten der versicherten Insassen bei einer technischen Störung beim versicherten Fahrzeug	14
8. Ersatzfahrer in Belgien und im Ausland	15
9. Andere fahrzeugbezogene Beistandsleistungen	15

V. PERSONENBEZOGENE BEISTANDSLEISTUNGEN IM AUSLAND	17
1. Suche- und Bergungskosten	17
2. Medizinische Assistance	17
3. Entsendung eines Arztes an Ort und Stelle	17
4. Rückzahlung der Arztkosten nach einem medizinischen Vorfall	17
5. 5 Tage überschreitende Hospitalisierung des Versicherten	17
6. Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts des Versicherten	18
7. Rückführung oder Transport infolge eines medizinischen Vorfalls	18
8. Überführung im Todesfall während einer Reise - Unterstützung beim Erledigen der Formalitäten	18
9. Kosten für die Rückführung der anderen Versicherten im Falle einer sanitärischen Evakuierung oder bei Tod eines Versicherten	19
10. Betreuung der Kinder unter 18 Jahren	19
11. Vorzeitige Rückkehr eines Versicherten	19
12. Rückkehr bei einem Schadensfall am Wohnsitz	20
13. Kinderbezogene Beistandsleistungen	20
14. Beistand nach Diebstahl, Verlust oder Zerstörung von Gepäck	20
15. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln, Reisepapieren oder Fahrscheinen	20
16. Das Übermitteln dringender Nachrichten nach Belgien	20
17. Versand von Medikamenten, Prothesen und Brillen	20
18. Linguistische Assistance	21
19. Geldvorschuss	21
20. Anwaltshonorare	21
21. Vorstrecken einer strafrechtlichen Bürgschaft	21
22. Heimtier	21
23. Rückzahlung der Skipasskosten	21
VI. PERSONENBEZOGENE BEISTANDSLEISTUNGEN IN BELGIEN	22
1. Medizinische Assistance	22
2. Entsendung eines Arztes an Ort und Stelle	22
3. Leichentransport und Beistand beim Erledigen der Formalitäten	22
4. Kinderbezogene Beistandsleistungen	22
5. Versand von Medikamenten, Prothesen und Brillen	22
6. Das Übermitteln dringender Nachrichten	22
7. Linguistische Assistance	22
8. Haushaltshilfe bei einem Unfall mit Personenschaden	23
9. Betreuung von Kindern bei Unfall mit Personenschaden, von dem die Eltern betroffen werden	23
10. Unbewohnbare Wohnung	23
11. Verlust oder Diebstahl der Wohnungsschlüssel	23
12. Rückzahlung der Skipasskosten	24
VII. LEISTUNG AUSKÜNFTE	25
1. Reiseauskünfte	25
2. Auskünfte über Freizeitgestaltung, Hotels, Restaurants und Platzreservierungen für Veranstaltungen in Belgien oder in einer europäischen Großstadt	25
3. Auskünfte «Nützliche Adressen - Alltagsleben»: Notdienste, Pannenhilfe und Heim-Beistand	25
VIII. SPEZIFISCHER BEISTAND IN BELGIEN	26
1. Zurverfügungstellung eines Fernüberwachungsgerätes	26
2. Zurverfügungstellung einer Vertrauensperson	26
3. Zurverfügungstellung von Checklisten bezüglich wichtiger Ereignisse im Alltagsleben	26
4. Transport der Kinder	26
5. Betreuung von Kindern bei Krankheit der Eltern	26
6. Betreuung von Kindern bei Nichtverfügbarkeit der Großeltern	26
7. Haushaltshilfe bei Krankheit	26
8. Betreuung der Heimtiere	27

IX. RECHTSBEISTAND IN BELGIEN	28
X. PSYCHOLOGISCHER BEISTAND IN BELGIEN	29
XI. AUSSCHLÜSSE	30
1. Ausschlüsse, die für alle Garantien gelten	30
2. Ausschlüsse bezüglich der personenbezogenen Beistandsleistungen	30
XII. JURISTISCHER RAHMEN	31
1. Inkrafttreten des Vertrages	31
2. Ende des Vertrages	31
3. Prämienzahlung	31
4. Anpassung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs	31
5. Verpflichtungen	31
6. Nichtvertragliche Leistungen	32
7. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus	32
8. Briefwechsel	33
9. Anwendbares Gesetz	33

VORWORT

Die nachstehend beschriebenen Leistungen können sich - der Vollständigkeit halber – mit bestimmten Garantien überschneiden, die bereits bei AG Insurance abgeschlossen sind.

Vorkommendenfalls findet nur die umfangreichste Garantie Anwendung, wobei die einzelnen Garantien nicht kumuliert werden können.

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen sind alphabetisch geordnet.

1. Assistance-Gesellschaft / Versicherer

Die Assistance-Gesellschaft: handelt als Leistungserbringer für den Versicherer. Sie beantwortet die Anrufe und organisiert den Beistand. Die Adresse, Telefonnummer, usw. der Assistance-Gesellschaft sind in den Besonderen Bedingungen angegeben. Der Versicherer behält sich das Recht vor, im Laufe des Vertrages mit einer anderen Assistance-Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

Versicherer: AG Insurance AG, Bd E. Jacquain 53, B-1000 Brüssel - RJP Brüssel – MWSt. BE 0404.494.849.

2. Brand

Jeder durch ein Feuer, eine Explosion, Flammen und Blitzschlag entstandene Schaden, wodurch das versicherte Fahrzeug am Unfallort fahruntüchtig oder die versicherte Wohnung unbewohnbar geworden ist.

3. Diebstahl oder Diebstahlversuch

Jede rechtswidrige Zueignung oder versuchte rechtswidrige Zueignung des versicherten Fahrzeugs oder eines seiner Zubehörteile, die den zuständigen Behörden gemeldet wurde.

4. Fernüberwachungsgerät

Es handelt sich um ein Gerät, das dem Versicherten die Möglichkeit der Verbindung zur Notrufzentrale der Assistance-Gesellschaft durch einen Druck auf den Knopf des Senders, den er bei sich trägt, bietet. Der Sender strahlt ein Signal ab über den Transmitter, der an das Telefon des Versicherers angeschlossen ist. Dieses Signal erscheint auf dem Bildschirm des Gerätes, das sich bei der Assistance-Gesellschaft befindet, sodass sie den Anrufer identifizieren, mit ihm reden und seine Anweisungen befolgen kann.

5. Gepäck

Persönliche Sachen, die der Versicherte im versicherten Fahrzeug mitnimmt oder transportiert. Nicht als Gepäck gelten: ein Segelflugzeug, ein Boot, ein Wagen, Handelsartikel, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Hausrat, Pferde, Vieh.

6. Hotelkosten

Es handelt sich um die Kosten für das Zimmer mit Übernachtung und Frühstück.

7. Krankheit

Jede ungewollte, durch ärztlichen Befund feststellbare gesundheitliche Störung.

8. Medizinischer Vorfall

Die Krankheit oder der Unfall mit Personenschaden, von der bzw. dem ein Versicherter betroffen wird.

9. Panne

Jeder Schaden am versicherten Fahrzeug durch Abnutzung, einen Mangel, einen Bruch oder ein mangelhaftes Funktionieren bestimmter Fahrzeugteile.

10. Restwert des versicherten Fahrzeugs

Der nach der technischen Störung von einem Sachverständigen festgesetzte Wert.

11. Rückführung

Überführung der Versicherten an ihren Wohnsitz in Belgien.

12. Sanitarische Evakuierung

Der Transport eines kranken oder verletzten Versicherten, begleitet von Pflegepersonal (Arzt und/oder Krankenpfleger) in ein Krankenhaus in Belgien oder im Ausland.

Eine sanitäre Evakuierung wird nur in medizinischen Notfällen vorgenommen, und wenn vor Ort eine geeignete Versorgung unmöglich ist.

13. Technische Störung

Die nachfolgenden Ereignisse:

- Panne,
- Verkehrsunfall,
- Brand,
- Vandalismus oder Böswilligkeit,
- Diebstahl oder Diebstahlsversuch,
- von einem Tier verursachte Schäden,

die die Fahruntüchtigkeit des versicherten Fahrzeugs am Vorfalldort herbeiführen, oder anormale oder gefährliche Fahrbedingungen (im Sinne der Straßenverkehrsordnung) mit sich bringen würden, wodurch die Sicherheit der Insassen oder des Fahrzeugs gefährdet wird.

14. Terrorismus

Eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung, oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen und zerstören - teilweise oder vollständig - den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

15. Unfall mit Personenschaden

Ungewolltes und plötzlich eintretendes Ereignis, das beim Versicherten eine körperliche Schädigung hervorruft, die durch eine zuständige medizinische Behörde konstatiert wird, und eine seiner Ursachen außerhalb des Organismus des Opfers hat.

16. Verkehrsunfall

Jeder Kontakt zwischen dem versicherten Fahrzeug und einer dritten Partei oder einem still stehenden oder beweglichen Hindernis.

17. Versicherte

Soweit sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort in Belgien haben, sind die versicherten Personen:

- der Versicherungsnehmer (oder - bei juristischen Personen - die in den Besonderen Bedingungen bezeichneten natürlichen Personen);
- alle anderen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;
- die Kinder des Versicherungsnehmers oder seines versicherten Partners, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer nicht in häuslicher Gemeinschaft leben und wenn sie jünger als 25 Jahre und ledig sind;
- die Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder seines versicherten Partners, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn sie jünger als 25 Jahre und ledig sind, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer mitreisen;
- alle anderen befugten Personen, die kostenlos im versicherten Fahrzeug mitfahren, mit Ausnahme der Anhalter, für die die Garantie «Beistandsleistungen für das versicherte Fahrzeug und die versicherten Insassen» (siehe IV).

18. Versichertes Fahrzeug

Mit Ausnahme des Fahrzeugs, das mit einem Händler- oder Probefahrerkennzeichen fährt, und soweit es den Vorschriften der technischen Autokontrolle genügt: das zweirädrige Fahrzeug, der Personenkraftwagen (Personen- und Geschäftswagen oder Kraftfahrzeugen für gemischten Gebrauch), das Geländefahrzeug, das Wohnmobil, der Kleinlastwagen mit einer amtlich zugelassenen Höchstmasse bis zu 3,5 t, immatrikuliert in Belgien, in den Besonderen Bedingungen durch sein polizeiliches Kennzeichen bezeichnet und dessen Erstzulassung bei Inkrafttreten des Versicherungsschutzes weniger als 10 Jahre zurückliegt.

Falls sie vom bezeichneten Fahrzeug gezogen werden: der Anhänger, der Klappanhänger, der Wohnanhänger mit einer amtlich zugelassenen Höchstmasse bis zu 3,5 t und einer Länge bis zu 6 m.

19. Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, die den Beistandsversicherungsvertrag schließt.

20. Wohnsitz

Der gesetzliche Wohnsitz in Belgien (oder der in Belgien gewählte Wohnsitz, aufgeführt in den Besonderen Bedingungen) des Versicherungsnehmers oder der in den Besonderen Bedingungen angegebenen natürlichen Person, falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist.

21. Zuständige medizinische Behörde

Der in Belgien oder im betreffenden Lande approbierte Arzt.

II. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH DES BEISTANDSVERTRAGS

1. Gegenstand

Die Assistance-Gesellschaft leistet bis zur Höhe der aufgeführten Beträge (einschließlich Steuern) Beistand, wenn die Versicherten den in diesem Vertrag definierten Ereignissen zum Opfer fallen, und, im weiteren Sinne, Hilfe in den alltäglichen Situationen, die in diesem Vertrag beschrieben sind.

2. Geltungsbereich

1. Personenbezogene Beistandsleistungen

Vorbehaltlich einiger Ausnahmen für bestimmte Leistungen, können die Assistance-Leistungen in Belgien und in allen Ländern der Welt in Anspruch genommen werden, sobald der Versicherte von seinem Wohnsitz in Belgien abreist.

2. Heim-Beistand

Die Assistance-Leistungen können am Wohnsitz des Versicherten in Belgien in Anspruch genommen werden.

3. Beistandsleistungen für das Fahrzeug und dessen Insassen

Die Assistance-Leistungen können in Belgien sowie in den anderen Ländern, für die die internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr für das versicherte Fahrzeug Gültigkeit hat, in Anspruch genommen werden.

III. BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER BEISTANDSLEISTUNGEN

- A. die Assistance-Gesellschaft erbringt während der Gültigkeitsperiode des Vertrages Leistungen, wenn im Privat- oder Berufsleben innerhalb des im Vertrag angegebenen Geltungsbereichs in diesem Vertrag definierte Ereignisse eintreten, u.z. bis zu den versicherten Beträgen.
- B. Beim Eintritt dieser Ereignisse muss ein Antrag auf Beistandsleistung bei der Assistance-Gesellschaft gestellt werden, ausgenommen für bestimmte Garantien, für die ausdrücklich eine anders lautende Klausel eingefügt wird.
- C. Es obliegt der Assistance-Gesellschaft, das geeignetste Transportmittel zu wählen: falls die zurückzulegende Strecke weniger als 1.000 km beträgt, wird vorrangig die Eisenbahn (1. Klasse) benutzt; übersteigt die zurückzulegende Strecke 1.000 km, so wird vorrangig für ein Linienflugzeug (Economyklasse) optiert.
- D. Alle Beistandsleistungen, die in einer Notsituation nicht beantragt wurden sowie die, welche vom Versicherten abgelehnt oder ohne Einverständnis der Assistance-Gesellschaft organisiert wurden, berechtigen im Nachhinein nicht mehr zu einer Rückzahlung oder Entschädigung.
Von dieser Regel wird eine Ausnahme gemacht für die nachstehenden Kosten:
- die Suche- und Bergungskosten (V.1.) ;
 - die Kosten für den Transport des Versicherten, der auf der Skipiste einen Unfall erlitten hat;
 - die im Ausland angefallenen Arztkosten (V. 4), wobei sich eine Hospitalisierung nicht als erforderlich erwies, u.z. bis zu 2 Arztbesuche pro Versicherungsjahr und gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- E. Der durch diesen Vertrag gewährte Versicherungsschutz beschränkt sich auf Reisen für höchstens 90 aufeinander folgende Kalendertage. Ereignisse, die nach diesem Zeitraum eintreten, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- F. Beistandsleistungen

1° Die Leistungen der Assistance-Gesellschaft dürfen für den Versicherten auf keinen Fall finanziell gewinnbringend sein. Diese Leistungen dienen dazu, dem Versicherten, innerhalb der Grenzen des Abkommens, bei einem unerwarteten oder zufälligen Ereignis, das sich während der Versicherungsperiode ereignet hat, zu helfen. Deswegen wird die Assistance-Gesellschaft die Kosten abziehen, die der Versicherte trotzdem zu übernehmen hätte, wenn sich das Schadensfall nicht ereignet hätte (wie z.B. Autobahngebühren, Überfahrtskosten, Treibstoffkosten, usw.). Außerdem behält sich die Assistance-Gesellschaft das Recht vor, die nicht verwendeten Fahrscheine zurückzufordern. Nicht beantragte bzw. nicht verbrauchte Leistungen, sowie Leistungen, die vom Versicherten abgelehnt wurden, berechtigen im Nachhinein nicht mehr zu einer Entschädigung.

2° Leistungserbringer

Der Versicherte hat das Recht, den von der Assistance-Gesellschaft geschickten Leistungserbringer (z.B. Pannendienst, Transporteur, usw.) abzulehnen. In diesem Fall wird die Assistance-Gesellschaft andere Leistungserbringer in der näheren Umgebung, je nach den örtlichen Möglichkeiten, vorschlagen. Kosten, die mit der Bezeichnung eines neuen Leistungserbringer verbunden sind, bleiben zu Lasten des Versicherten.

Arbeiten, Dienstleistungen und Reparaturarbeiten, die von dem von der Assistance-Gesellschaft geschickten Leistungserbringer bzw. jedem anderen Leistungserbringer getätigt werden, erfolgen mit der Zustimmung und unter der Kontrolle des Versicherten. Wenn bestimmte Reparaturkosten bzw. Kosten für Ersatzteile von der Assistance-Gesellschaft nicht übernommen werden, wird dem Versicherten empfohlen, zuvor einen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen. Der Leistungserbringer ist für die geleisteten (Reparatur)arbeiten alleinig verantwortlich.

3° Gepäckbeförderung

Diese Leistung beschränkt sich auf das Gepäck, worum sich der Versicherte infolge eines versicherten Ereignisses nicht kümmern kann. Die Assistance-Gesellschaft übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des beförderten Gepäcks.

4° Beistand auf Anfrage

Wenn der Beistand vertraglich nicht gedeckt ist, ist die Assistance-Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen bereit, ihre Mittel und Erfahrung zur Verfügung zu stellen, um dem Versicherten zu helfen. Die Kosten sind zu Lasten des Versicherten. Wenden Sie sich bitte an die Assistance-Gesellschaft.

5° Werkstatt

Unter Werkstatt wird verstanden: eine genehmigte Handelsgesellschaft im Besitz der gesetzlichen Genehmigungen zum Aufsehen und zur Wartung bzw. Reparatur von Fahrzeugen.

6° Gesetzliche Beschränkungen

Im Rahmen der Anwendung dieser Garantie akzeptiert der Versicherte die Verpflichtungen und Beschränkungen, die sich aus der Verpflichtung der Assistance-Gesellschaft ergeben, die Gesetzgebung und Verwaltungs- und Gesundheitsreglementierungen zu beachten, die im Land, wo Beistand geleistet wird, Anwendung finden.

G. Wenn die originalen Belege vorgelegt werden, übernimmt die Assistance-Gesellschaft die Telekommunikationskosten, die dem Versicherten entstehen, um sie zu erreichen und die sich auf die versicherten Leistungen beziehen.

IV. BEISTANDSLEISTUNGEN FÜR DAS VERSICHERTE FAHRZEUG UND DIE VERSICHERTEN INSASSEN

1. Pannenhilfe - Abschleppen nach einer technischen Störung in Belgien oder im Ausland

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge einer auf einem Fahrweg eingetretenen technischen Störung die Fahrt nicht fortsetzen kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft die Zurverfügungstellung eines Pannenhelfers oder eines Transporteurs, um das versicherte Fahrzeug bis zur nächstgelegenen Kfz-Werkstatt abzuschleppen. Wenn der Versicherte nicht in der Lage war, sich an die Assistance-Gesellschaft zu wenden, wird die Assistance-Gesellschaft jedoch ihre Leistung bezüglich der Kosten für die Pannenhilfe oder das Abschleppen, die bzw. das sie nicht organisiert hat, auf 250EUR beschränken.

2. Transport - Rückführung des versicherten Fahrzeugs anlässlich einer technischen Störung in Belgien oder im Ausland

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge einer technischen Störung nicht reparierbar ist innerhalb:

- 24 Stunden in Belgien;

oder

- 5 Tagen im Ausland,

Die von der Assistance-Gesellschaft geleistete Entschädigung wird auf keinen Fall den Restwert des Fahrzeugs übersteigen. Sollten die Transportkosten den Restwert des Fahrzeugs übersteigen, leistet die Assistance-Gesellschaft Entschädigung bis zur Höhe dieses Betrags. Bei der Übernahme und bei der Lieferung des Fahrzeugs wird eine Zustandsbeschreibung erstellt.

Der Versicherer und die Assistance-Gesellschaft haften auf keinen Fall für eine verzögerte Beförderung, oder eine Beschädigung, Vandalismus oder Diebstahl von Gegenständen oder Zubehör in oder am Fahrzeug während der Fahrtüchtigkeit und der Beförderung desselben.

Wenn sich der Versicherte für eine Reparatur seines Fahrzeugs vor Ort entscheidet, ohne jedoch das Ende der Reparatur abzuwarten, organisiert die Assistance-Gesellschaft den Transport des Versicherten, um sein Fahrzeug abzuholen, sobald es repariert ist, und übernimmt nötigenfalls, aber nur im Ausland, die Hotelkosten für eine Nacht bis zu 100 EUR.

3. Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeugs in Belgien und im Ausland

Diese Leistungen sind nicht kumulierbar mit den in Punkt 7 weiter unten vorgesehenen Leistungen, außer bei Rückkehr der Versicherten in Belgien (siehe Punkt 7B).

3.1 Infolge einer technischen Störung in Belgien

Wenn das versicherte Fahrzeug innerhalb von 24 Stunden durch eine Werkstatt nicht repariert werden kann, stellt die Assistance-Gesellschaft dem Versicherten ein Ersatzfahrzeug der Kategorie B (1.300 bis 1.400 ccm) zur Verfügung in einer Mietwagenzentrale, je nach den örtlichen Möglichkeiten.

Die Assistance-Gesellschaft organisiert und bezahlt den Transport des Versicherten vom Ort, an dem sein Fahrzeug fahrtüchtig geworden ist bis zur Mietwagenzentrale. Bei der Rückgabe des Ersatzfahrzeuges organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft den Transport des Versicherten vom Mietwagenzentrale bis zu seinem Wohnsitz.

Der Ersatzwagen wird für die Fahrtüchtigkeitsperiode, beschränkt auf höchstens 15 aufeinanderfolgende Tage (siehe 3.3), zur Verfügung gestellt.

3.2 Infolge einer technischen Störung im Ausland

Wenn das versicherte Fahrzeug innerhalb von 24 Stunden durch eine Werkstatt nicht repariert werden kann, stellt die Assistance-Gesellschaft dem Versicherten ein Ersatzfahrzeug der Kategorie B (1.300 bis 1.400 ccm) zur Verfügung in einer Mietwagenzentrale, je nach den örtlichen Möglichkeiten.

Die Assistance-Gesellschaft organisiert und bezahlt den Transport des Versicherten vom Ort, an dem sein Fahrzeug fahrtüchtig geworden ist bis zur Mietwagenzentrale. Bei der Rückgabe des Ersatzfahrzeuges organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft den Transport des Versicherten vom Mietwagenzentrale bis zu seinem Wohnsitz.

Der Ersatzwagen wird für die Fahrtüchtigkeitsperiode, beschränkt auf höchstens 7 aufeinanderfolgende Tage (siehe 3.3), zur Verfügung gestellt.

3.3 Bei einer technischen Störung wird ein Ersatzfahrzeug nur dann zur Verfügung gestellt, wenn der Versicherte vorab die Assistance-Gesellschaft oder eine andere fachliche Assistance-Gesellschaft, die dieses Fahrzeug ebenfalls deckt, für die Pannenhilfe oder das Abschleppendes versicherten Fahrzeugs in Anspruch genommen hat und wenn das Fahrzeug bis zu einerWerkstatt abgeschleppt wurde und immobilisiert ist.

Darüber hinaus setzt die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeugs die Erfüllung der Bedingungen und Regeln der Firma voraus, die das Fahrzeug liefert. Im Allgemeinen muss der Versicherte die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- eine Kautions leisten;
- mindestens 25 Jahre alt sein;
- mehr als 1 Jahr im Besitz eines Führerscheins sein;
- im Jahre vor dem Mietantrag des Rechts, ein Fahrzeug zu lenken, nicht für verlustig erklärt sein. Wenn das versicherte Fahrzeug ein Monospace oder ein Wohnmobil ist, wird ein Monospace das Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt, je nach örtlicher Verfügbarkeit.

4. **Versand von Ersatzteilen bei einer technischen Störung im Ausland**

Wenn das versicherte Fahrzeug im Ausland infolge einer technischen Störung fahruntüchtig geworden ist und die zum guten Funktionieren des versicherten Fahrzeugs erforderlichen Ersatzteile vor Ort nicht erhältlich sind, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft den Versand dieser Ersatzteile auf dem schnellsten Weg, unter Berücksichtigung der örtlichen und internationalen Rechtsvorschriften.

Die kennzeichnenden Daten der erforderlichen Ersatzteile werden vom Versicherten, auf eigene Verantwortung übermittelt. Die Assistance-Gesellschaft leistet Entschädigung bis zur Höhe der Kosten, die für die Rückführung des versicherten Fahrzeugs anfallen würden oder bis zur Höhe des Restwerts des Fahrzeugs, falls dieser unter den Rückführungskosten liegen sollte.

Der Versicherte verpflichtet sich, den Preis für die Ersatzteile innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten, vom Versanddatum an gerechnet, zurückzuzahlen.

Wenn der Preis dieser Ersatzteile 500 EUR übersteigt, wird die Assistance-Gesellschaft den Versicherten darum bitten, bei ihr diesen Betrag (in EUR) zu hinterlegen. Die Nichtverfügbarkeit dieser Ersatzteile in Belgien bzw. die Fertigungseinstellung durch den Hersteller sind Fälle höherer Gewalt, die die Leistung dieser Verpflichtung verzögern bzw. unmöglich machen können.

5. **Gestohlenes Fahrzeug innerhalb der vertraglichen Gebietsgrenzen wieder gefunden**

A. Das versicherte Fahrzeug wird in fahruntüchtigem Zustand wieder gefunden

Die Assistance-Gesellschaft organisiert und bezahlt:

- entweder die Entsendung eines Fahrers an Ort und Stelle, unter den im Rahmen der Garantie «Ersatzfahrer in Belgien und im Ausland» (siehe IV, 8) vorgesehenen Bedingungen, um das Fahrzeug an den Wohnsitz des Versicherten zurückzubringen;
- oder den Transport des Versicherten, um sein Fahrzeug abzuholen und, nötigenfalls, aber nur im Ausland, die Hotelkosten bis zu 100 EUR.

B. Das Fahrzeug wird in fahruntüchtigem Zustand wieder gefunden

Die Assistance-Gesellschaft organisiert den Transport/die Rückführung gemäß den in der Garantie „Transport - Rückführung des versicherten Fahrzeugs anlässlich einer technischen Störung in Belgien oder im Ausland“ (siehe IV, 2) definierten Bedingungen.

Die Dauer der Reparatur wird jedoch nicht berücksichtigt. Um den Beistand bei Diebstahl in Anspruch nehmen zu können, ist der Versicherte gehalten, innerhalb von 24 Stunden nach dem Diebstahl oder sobald er Kenntnis davon bekommen hat, bei den örtlichen Behörden Anzeige zu erstatten. Bei seiner Rückkehr muss der Versicherte der Assistance-Gesellschaft das Original der Bestätigung über die Erstattung der Strafanzeige übermitteln.

6. **Bewachungskosten**

Im Falle eines Transports bzw. einer Rückführung des versicherten Fahrzeugs (siehe IV,2), bezahlt die Assistance-Gesellschaft die etwaigen Bewachungskosten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherte den Transport beantragt hat bis zum Tag des Abtransportes durch den von der Assistance-Gesellschaft beauftragten Transporteur, u.z. während höchstens 10 Tage.

7. **Beistandsleistungen zugunsten der versicherten Insassen bei einer technischen Störung beim versicherten Fahrzeug**

A. Wenn das versicherte Fahrzeug weniger als 5 Tage fahruntüchtig ist:

Im Ausland:

1° Wenn der Versicherte beschlossen hat, das Ende der Reparatur vor Ort abzuwarten, übernimmt die Assistance-Gesellschaft die unvorhergesehenen Hotelkosten bis zu 125 EUR und stellt sie dem Versicherten ein Ersatzfahrzeug der

Kategorie B (1.300 bis 1.400 ccm) zur Verfügung in einer von der Assistance-Gesellschaft gewählten Mietwagenzentrale, je nach den örtlichen Möglichkeiten.

Die Assistance-Gesellschaft organisiert und bezahlt den Transport des Versicherten vom Ort, an dem sein Fahrzeug fahruntüchtig geworden ist bis zur von ihr gewählten Mietwagenzentrale.

Bei der Rückgabe des Ersatzfahrzeuges organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft den Transport des Versicherten vom Mietwagenzentrale bis zu seinem Wohnsitz.

Der Ersatzwagen wird für einen lokalen Verbrauch und für die Fahruntüchtigkeitsperiode, beschränkt auf höchstens 7 aufeinanderfolgende Tage (siehe 3.3), zur Verfügung gestellt.

Bei einer technischen Störung wird ein Ersatzfahrzeug nur dann zur Verfügung gestellt, wenn der Versicherte vorab die Assistance-Gesellschaft oder eine andere fachliche Assistance-Gesellschaft, die dieses Fahrzeug ebenfalls deckt, für die Pannenhilfe oder das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs in Anspruch genommen hat und wenn das Fahrzeug bis zu einer Werkstatt abgeschleppt wurde und immobilisiert ist.

Darüber hinaus setzt die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges die Erfüllung der Bedingungen und Regeln der Firma voraus, die das Fahrzeug liefert. Im Allgemeinen muss der Versicherte die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- eine Kautionsleistung;
- mindestens 25 Jahre alt sein;
- mehr als 1 Jahr im Besitz eines Führerscheins sein;
- im Jahre vor dem Mietantrag des Rechts, ein Fahrzeug zu lenken, nicht für verlustig erklärt sein.

Wenn das versicherte Fahrzeug ein Monospace oder ein Wohnmobil ist, wird ein Monospace das Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt, je nach örtlicher Verfügbarkeit.

2° Wenn der Versicherte nicht das Ende der Reparatur vor Ort abzuwarten wünscht, leistet die Assistance-Gesellschaft Entschädigung bis zu 250 EUR für die Kosten für die Fortsetzung der Reise oder die Heimkehr, sowie für das Zurückholen des reparierten Fahrzeugs.

In Belgien:

1° Wenn der Versicherte beschlossen hat, das Ende der Reparatur vor Ort abzuwarten, übernimmt die Assistance-Gesellschaft die unvorhergesehenen Hotelkosten bis zu 125 EUR.

2° Wenn der Versicherte nicht das Ende der Reparatur vor Ort abzuwarten wünscht, leistet die Assistance-Gesellschaft Entschädigung bis zu 125 EUR für die Kosten für die Fortsetzung der Reise oder die Heimkehr, sowie für das Zurückholen des reparierten Fahrzeugs.

B. Wenn das versicherte Fahrzeug mehr als 5 Tage fahruntüchtig ist:

Die Assistance-Gesellschaft organisiert und bezahlt entweder den Rücktransport der Versicherten bis zum Wohnsitz in Belgien oder die Fortsetzung ihrer Reise bis zum Bestimmungsort.

Falls die Versicherten sich für die Fortsetzung der Reise entscheiden, beschränkt sich die Leistung der Assistance-Gesellschaft auf die Kosten, die für die Heimkehr anfallen würden.

Die endgültige Entscheidung über das Transportmittel obliegt der Assistance-Gesellschaft.

8. Ersatzfahrer in Belgien und im Ausland

Wenn ein medizinischer Vorfall es dem Versicherten oder einem der Insassen, auf Anraten des medizinischen Teams der Assistance-Gesellschaft, nicht ermöglicht, das versicherte Fahrzeug zu lenken, stellt die Assistance-Gesellschaft einen qualifizierten Fahrer zur Verfügung, um es auf dem kürzesten Weg an den Wohnsitz des Versicherten zurückzubringen.

Die Leistung der Assistance-Gesellschaft beschränkt sich auf die dem Fahrer entstandenen Reisekosten sowie auf dessen Lohn. Die Assistance-Gesellschaft ist nicht gehalten, dieser Verpflichtung nachzukommen, falls der Zustand des versicherten Fahrzeugs nicht den belgischen oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen über die Straßenverkehrssicherheit entspricht.

9. Andere fahrzeugbezogene Beistandsleistungen

A. Beistand bei einer Kraftstoffpanne

Bei einer Kraftstoffpanne schickt die Assistance-Gesellschaft einen Pannenhelfer an Ort und Stelle mit einem Reservekanister, um es dem Versicherten zu ermöglichen, mit seinem Fahrzeug die nächstgelegene Tankstelle zu erreichen. Die Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Versicherten.

Wenn der Versicherte falsch getankt hat, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Kfz-Werkstatt bzw. bis zu einem seiner Pannenhilfsdienste, je nach den Umständen.

B. Beistand bei einer Reifenpanne

Bei einer Reifenpanne organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft die Pannenhilfe am Ort, wo die Reifenpanne entstanden ist, falls der Versicherte nicht in der Lage ist, den Reservereifen zu montieren.

Die Assistance-Gesellschaft ist nicht gehalten, die Kosten für die Pannenhilfe oder das Abschleppen zu übernehmen, wenn der Versicherte nicht über einen Reservereifen oder eine Hilfsvorrichtung in gutem Zustand verfügt. Wenn mehrere Reifen geplatzt sind, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Kfz-Werkstatt.

C. Beistand beim Öffnen des Fahrzeugs

Wenn die Schlüssel im Innern des versicherten Fahrzeugs vergessen worden sind, organisiert die Assistance-Gesellschaft das Öffnen der Fahrzeurtüre, gegen Vorlage eines Ausweises des Versicherten. Die Assistance-Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Kraftfahrzeugpapiere nach Öffnung der Türen einzusehen.

Bei Verlust der Schlüssel des versicherten Fahrzeugs und Bestehen von Zweitschlüsseln am Wohnsitz des Versicherten, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft bis zu 65 EUR die Hin- und Rückreise mit Taxi vom Ort, an dem das Fahrzeug liegen geblieben ist, bis zum Wohnsitz des Versicherten. Falls die Sicherheit des versicherten Fahrzeugs in der Zwischenzeit nicht garantiert werden kann, schleppt die Assistance-Gesellschaft das Fahrzeug in die nächstgelegene Kfz-Werkstatt ab, und übernimmt die Kosten für die Bewachung während höchstens 24 Stunden.

Die Assistance-Gesellschaft leistet keine Entschädigung, wenn das versicherte Fahrzeug nicht ohne Beschädigung geöffnet werden kann oder wenn es mit einem Anti-Diebstahlsystem ausgestattet ist, sodass ein unbefugtes Wegfahren verhindert wird. Bei Verlust der Schlüssel des versicherten Fahrzeugs ohne Bestehen von Zweitschlüsseln am Wohnsitz des Versicherten, informiert die Assistance-Gesellschaft den Versicherten über die Schritte, die zu unternehmen sind, um vom Autokonstrukteur Zweitschlüssel zu bekommen.

V. PERSONENBEZOGENE BEISTANDSLEISTUNGEN IM AUSLAND

1. Suche- und Bergungskosten

Die Assistance-Gesellschaft erstattet die Suche- und Bergungskosten, die entstanden sind, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Versicherten zu schützen, u.z. bis zur Höhe von 6.250 EUR pro Schadensfall, vorausgesetzt, dass die Bergung von einer zuständigen örtlichen Behörde oder einer offiziellen Hilfsorganisation angeordnet worden ist.

Die Assistance-Gesellschaft muss sofort über das Ereignis unterrichtet werden und die örtlichen Behörden oder Hilfsorganisationen müssen ihr eine Bescheinigung zukommen lassen.

2. Medizinische Assistance

Wenn der Versicherte einem medizinischen Vorfall zum Opfer fällt, setzt das Ärzteteam der Assistance-Gesellschaft sich nach dem ersten Anruf mit dem vor Ort befindlichen behandelnden Arzt in Verbindung, um dem Versicherten eine seinem Zustand gerechte Hilfeleistung garantieren zu können.

Auf jeden Fall wird Erste-Hilfe-Leistung von den örtlichen Behörden organisiert.

3. Entsendung eines Arztes an Ort und Stelle

Wenn ein medizinischer Vorfall eingetreten ist und das Ärzteteam der Assistance-Gesellschaft es für notwendig erachtet, beauftragt die Assistance-Gesellschaft einen Arzt oder ein Ärzteteam, sich zum Versicherten zu begeben, um die zu ergreifenden Maßnahmen besser beurteilen zu können und deren Organisation zu übernehmen.

4. Rückzahlung der Arztkosten nach einem medizinischen Vorfall

Die Assistance-Gesellschaft übernimmt, nach Abzug einer Selbstbeteiligung in Höhe von 35 EUR pro Schadensfall und pro Versicherten, die Kosten für die ärztliche Versorgung im Ausland, soweit diese die Folge eines medizinischen Vorfalls sind, bis zur Höhe von 50.000 EUR pro Versicherten und nach Erschöpfung der Leistungen, die von jedem Drittzahler erbracht werden, und gegen Vorlage der Beweisstücke.

Diese Garantie erstreckt sich auf:

- die Honorare der Ärzte und Chirurgen;
- die von einem Arzt oder einem Chirurgen vor Ort verschriebenen Medikamente;
- die Kosten für dringende zahnärztliche Behandlungen, bis zur Höhe von 125 EUR pro Versicherten;
- die Hospitalisierungskosten, sofern die Ärzte der Assistance-Gesellschaft der Meinung sind, dass der Versicherte nicht transportiert werden darf;
- die Kosten für einen von einem Arzt angeordneten örtlichen Transport.

Falls die Arztkosten von der Assistance-Gesellschaft vorgestreckt werden, verpflichtet sich der Versicherte, innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Rechnungen, die notwendigen Schritte zwecks Erstattung dieser Kosten durch die Sozialversicherung und/oder jeden anderen Sozialversicherungsträger, bei dem er Mitglied ist (Krankenkasse o. Ä) zu unternehmen, und der Assistance-Gesellschaft den erstatteten Betrag zu überweisen.

5. 5 Tage überschreitende Hospitalisierung des Versicherten

Wenn der Versicherte im Ausland infolge eines medizinischen Vorfalls hospitalisiert wird und die von der Assistance-Gesellschaft beauftragten Ärzte abraten, ihn die ersten 5 Tage zu transportieren, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft:

- entweder die Hin- und Rückreise eines Familienmitglieds oder eines nahen Verwandten in Belgien, um sich zu dem kranken oder verletzten Versicherten zu begeben.

Die für diese Person vor Ort anfallenden Hotelaufenthaltskosten werden von der Assistance-Gesellschaft bis zu 100 EUR pro Tag übernommen, und dies für höchstens 10 Tage und gegen Vorlage der urschriftlichen Beweisstücke. Die Kosten für den Transport vom Hotel ins Krankenhaus (eine Hin- und Rückreise pro Tag) werden von der Assistance-Gesellschaft bis zu 100 EUR pro Tag und für höchstens 10 Tage übernommen, gegen Vorlage der urschriftlichen Beweisstücke.

- oder die Verlängerung des Aufenthalts einer Person, die den Versicherten begleitet, bis zur Höhe der selben Beträge.

6. Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts des Versicherten

Die Assistance-Gesellschaft übernimmt die Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts im Hotel, die dem Versicherten entstehen, der die Rückreise nicht am ursprünglich vorgesehenen Datum antreten darf, infolge eines Falls höherer Gewalt wie z. B.:

- Krankheit oder Verletzung, auf Anordnung der zuständigen örtlichen medizinischen Behörde;
- Nichterfüllung des Vertrags durch den Reiseveranstalter oder das Transportunternehmen;
- Wetterverhältnisse;
- Streik.

Diese Kosten sind pro Vorfall auf 100 EUR pro Tag beschränkt und werden für höchstens 10 Tage übernommen, gegen Vorlage der urschriftlichen Beweisstücke.

7. Rückführung oder Transport infolge eines medizinischen Vorfalles

Falls der Versicherte infolge eines medizinischen Vorfalles hospitalisiert wird und das Ärzteteam der Assistance-Gesellschaft es für notwendig erachtet, ihn in eine Klinik zu bringen, die besser ausgestattet oder spezialisiert ist, oder die sich in der Nähe seines Wohnsitzes in Belgien befindet, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft die Rückführung oder den Sanitätstransport des kranken oder verletzten Versicherten, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht, und je nach dem Ernst der Lage durch:

- die Eisenbahn (1. Klasse);
- Ambulanzwagen;
- Linienflugzeug, Economyklasse mit spezieller Ausstattung, falls erforderlich;
- Sanitätsflugzeug.

Falls der Zustand des Versicherten keine Hospitalisierung erfordert, erfolgt der Transport bis zu seinem Wohnsitz.

Wenn das Ereignis außerhalb Europas oder der ans Mittelmeer angrenzenden Länder eintritt, findet der Transport ausschließlich in einem Linienflugzeug statt.

Die Leistungen der Assistance-Gesellschaft dürfen auf keinen Fall die Leistungen öffentlicher Dienststellen ersetzen, besonders bei Nothilfeleistungen.

Wenn der Versicherte während einer Reise krank wird bzw. wenn er sich verletzt, muss er zuerst mit den örtlichen Hilfsdiensten Kontakt aufnehmen (Krankenwagen, Krankenhaus, Arzt) und danach der Assistance-Gesellschaft die Angaben des behandelnden Arztes mitteilen.

Die Entscheidung hinsichtlich des Transports und der einzusetzenden Mittel wird vom Arzt der Assistance-Gesellschaft getroffen, allein unter Berücksichtigung der technischen und medizinischen Erfordernisse. Jeder Transport bedarf der vorhergehenden Zustimmung des Arztes der Assistance-Gesellschaft.

8. Überführung im Todesfall während einer Reise - Unterstützung beim Erledigen der Formalitäten

Wenn ein Versicherter im Ausland stirbt, und sich die Familie zu einer Beerdigung oder Kremation in Belgien entscheidet, organisiert die Assistance-Gesellschaft den Rücktransport der sterblichen Überreste und übernimmt:

- die Kosten für die Leichenversorgung;
- die Kosten für die Einsargung vor Ort;
- die Kosten für einen Sarg bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 EUR;
- die Kosten für den Rücktransport der sterblichen Überreste vom Todesort bis an den Ort der Beerdigung oder Kremation in Belgien.

Die Kosten für die Trauerfeier und die Bestattung oder Einäscherung des Verstorbenen in Belgien werden von der Assistance-Gesellschaft nicht übernommen.

Wenn die Familie sich für eine Bestattung oder Kremation vor Ort im Ausland entscheidet, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft die vorgenannten Leistungen bzw. Kosten.

Darüber hinaus organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft auch die Hin- und Rückreise eines Familienmitglieds oder Verwandten in Belgien, um sich zum Ort der Beerdigung oder Kremation zu begeben.

Im Falle einer Kremation vor Ort im Ausland und einer Trauerfeier in Belgien, übernimmt die Assistance-Gesellschaft die Kosten für die Rückführung der Urne nach Belgien.

Die Leistung der Assistance-Gesellschaft beschränkt sich auf jeden Fall auf die Kosten für eine etwaige Überführung der sterblichen Überreste nach Belgien. Die Wahl der Firmen, die am Rückführungsverfahren beteiligt sind, steht ausschließlich der Assistance-Gesellschaft zu.

Die Assistance-Gesellschaft wird sich ebenfalls um Folgendes bemühen:

- Vermitteln des Beerdigungsunternehmens;
- Beistand bei der Verfassung der Todesanzeigen;
- Unterrichtung über die bei der Gemeindeverwaltung zu erledigenden Formalitäten;
- Auf Verlangen der Erben, die Suche nach einem Immobilienmakler für die Verwaltung der Immobilien.

9. Kosten für die Rückführung der anderen Versicherten im Falle einer sanitärischen Evakuierung oder bei Tod eines Versicherten

Die Assistance-Gesellschaft organisiert und bezahlt die vorzeitige Rückkehr der anderen Versicherten bis zum Wohnsitz in Belgien. Diese Garantie findet Anwendung, soweit die anderen Versicherten nicht vom selben Transportmittel wie für die Hinreise oder vom ursprünglich für die Rückreise vorgesehenen Transportmittel Gebrauch machen können oder nicht aus eigener Kraft oder mit einem Fahrer nach Belgien zurückkehren können.

Die Assistance-Gesellschaft organisiert und bezahlt ebenfalls die Rückkehr der Tiere (Hund(e) oder Katze(n)), die den Versicherten begleiten.

10. Betreuung der Kinder unter 18 Jahren

Wenn der (die) Versicherte(n) als Begleiter von Kindern unter 18 Jahren infolge eines medizinischen Vorfalles nicht in der Lage ist (sind), sich um sie zu kümmern, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft die Hin- und Rückreise einer in Belgien ansässigen Person, die von der Familie beauftragt wird, die Kinder unter 18 Jahren abzuholen und sie an ihren Wohnsitz in Belgien zurückzubringen. Diese Altersgrenze findet keine Anwendung, wenn es um Kinder geht, die aufgrund einer physischen bzw. psychologischen Behinderung nicht selbstständig sein können.

Die Hotelkosten, die dieser Person entstehen, werden von der Assistance-Gesellschaft bis zu 125 EUR zurückerstattet, gegen Vorlage der urschriftlichen Schriftstücke. Sollte es unmöglich sein, eine der vorgenannten Personen zu erreichen, oder sollten diese Personen nicht in der Lage sein, die Reise anzutreten, entsendet die Assistance-Gesellschaft einen Delegierten, um die Kinder abzuholen, sie nach Belgien zurückzubringen und sie unter Aufsicht der vom Versicherten bezeichneten Person zu stellen. Diese Garantie und die Garantie «Vorzeitige Rückkehr eines Versicherten» (siehe IV, 11) können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

11. Vorzeitige Rückkehr eines Versicherten

1° Wenn der Versicherte seine Auslandsreise unterbrechen muss wegen des plötzlichen Todes, oder einer unerwarteten Hospitalisierung für mehr als 5 Tage in Belgien (oder im Umkreis von höchstens 100 km über die belgische Grenze hinaus) eines Familienmitgliedes (d.h. versicherter Partner, Kind ab 18 Jahre, Enkelkind, Bruder, Schwester, Vater, Mutter, Großeltern, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin), oder für mindestens 2 Tage für die Kinder unter 18 Jahren, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft, bis zum Wohnsitz oder bis zum Ort der Beerdigung oder Kremation in Belgien:

- entweder die Rückreise der Versicherten mit dem nötigen Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen;
- oder eine bzw. mehrere Hin- und Rückreisen bis zur Höhe des Gesamtpreises der im Rahmen des vorliegenden Absatz vorgesehenen Fahrscheine. Die Rückreise auf unsere Kosten muss spätestens 15 Tage nach der Trauerfeier stattfinden.

2° Wenn der Versicherte seine Auslandsreise unterbrechen muss wegen des Todes eines in der täglichen Verwaltung des Unternehmens des Versicherten nicht ersetzbaren Teilhabers oder desjenigen, der den Versicherten in seiner freiberuflichen Tätigkeit vertritt, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft, bis zum Wohnsitz oder bis zum Ort der Beerdigung oder Kremation in Belgien:

- entweder die Rückreise des Versicherten mit dem nötigen Arbeitsverhältnis zum Verstorbenen, sowie die Rückreise der Versicherten mit dem nötigen Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen;
- oder eine bzw. mehrere Hin- und Rückreisen bis zur Höhe des Gesamtpreises der im Rahmen des vorliegenden Absatz vorgesehenen Fahrscheine. Die Rückreise auf unsere Kosten muss spätestens 15 Tage nach der Trauerfeier stattfinden.

3° Falls das Fahrzeug, das der Versicherte für seine Reisen benutzt an Ort und Stelle zurückgelassen werden muss, bringt die Assistance-Gesellschaft das Fahrzeug und die Insassen an den Wohnsitz zurück, unter den Bedingungen, die in der Garantie "Ersatzfahrer in Belgien und im Ausland" (siehe IV,8) vorgesehen sind.

Die Garantie wird nur gegen Vorlage einer Sterbeurkunde oder einer Krankenhausaufenthaltsbescheinigung gewährt.

4° Wenn, im Falle einer Hospitalisierung eines Kindes unter 18 Jahren in Belgien, die Eltern (Vater und Mutter) nicht sofort zurückkehren können, wird die Assistance-Gesellschaft sie ständig über den Gesundheitszustand ihres Kindes informieren.

12. Rückkehr bei einem Schadensfall am Wohnsitz

Wenn die versicherte Wohnung beim Eintreten eines schweren Schadensfalls unbewohnt ist und die Anwesenheit eines Versicherten dort unentbehrlich ist, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft seine Rückkehr.

Wenn, unter diesen Umständen, das vom Versicherten benutzte Reisefahrzeug an Ort und Stelle zurückgelassen werden muss, wird die Assistance-Gesellschaft unter den Bedingungen der Garantie «Ersatzfahrer in Belgien und im Ausland» (siehe IV,8) das Fahrzeug, mit den Insassen, an den Wohnsitz zurückfahren.

13. Kinderbezogene Beistandsleistungen

In dringenden Fällen (Medizinischer Vorfall, Verlust von Schlüsseln oder Fahrscheinen) leistet die Assistance-Gesellschaft Beistand. Die Kosten, die entstehen, um dem Kind Beistand zu leisten und die nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags gedeckt sind, werden vom Versicherten innerhalb von drei Monaten nach dem diesbezüglichen Antrag seitens der Assistance-Gesellschaft zurückerstattet.

14. Beistand nach Diebstahl, Verlust oder Zerstörung von Gepäck

Bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung des Gepäcks eines Versicherten organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft aushilfsweise den Versand eines Koffers mit persönlichen Sachen.

Der Koffer muss vorab, zusammen mit einem genauen Inventar des Inhalts, beim Geschäftssitz der Assistance-Gesellschaft abgeliefert werden.

Bei Diebstahl oder Verlust des Gepäcks eines Versicherten während eines Lufttransportes, hilft ihm die Assistance-Gesellschaft beim Erledigen der erforderlichen Formalitäten bei den zuständigen Behörden. Die Assistance-Gesellschaft darf auf keinen Fall diese Formalitäten selbst erledigen.

Die Assistance-Gesellschaft wird die Kosten, die mit der Übergabe des Gepäcks an den Versicherten verbunden sind, übernehmen, sobald es aufgefunden ist.

15. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln, Reisepapieren oder Fahrscheinen

Bei Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln, Fahrscheinen oder Papieren, die für die Heimkehr erforderlich sind, und nach Meldung der Tatsachen an die örtlichen Behörden:

- setzt die Assistance-Gesellschaft alles daran, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um dem Versicherten die Rückkehr zu erleichtern;
- erteilt die Assistance-Gesellschaft, auf Verlangen des Versicherten, Adresse, Telefonnummer, usw. der Konsulate und Botschaften des Herkunftslandes des Versicherten;
- stellt die Assistance-Gesellschaft dem Versicherten, nach Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheitssumme bei der Assistance-Gesellschaft in Belgien, die notwendigen Fahrscheine zur Verfügung, um seine Reise fortsetzen zu können;
- überweist die Assistance-Gesellschaft erforderlichenfalls, und nach Zahlung einer Kautions in Belgien, einen Vorschuss auf die Hotelkosten im Ausland;
- stellt die Assistance-Gesellschaft dem Versicherten ohne Zahlungsmittel erforderlichenfalls, und nach Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheitssumme, den Gegenwert von höchstens 2.500 EUR zur Verfügung.

Bei Verlust oder Diebstahl von Schecks, Bank- oder Kreditkarten, teilt die Assistance-Gesellschaft dem Versicherten die Telefonnummern der Geldinstitute mit, sodass die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

16. Das Übermitteln dringender Nachrichten nach Belgien

Die Assistance-Gesellschaft übermittelt den in Belgien gebliebenen Personen kostenlos alle dringenden Nachrichten, die sich auf die Garantien und versicherten Leistungen beziehen.

Für das Übermitteln jeden Textes, der eine strafrechtliche, finanzielle, zivilrechtliche oder kommerzielle Haftpflicht nach sich zieht, haftet allein dessen Autor, der identifiziert werden können muss.

17. Versand von Medikamenten, Prothesen und Brillen

Wenn sich der Versicherte infolge eines unvorhergesehenen Vorfalles ohne die unbedingt notwendigen Medikamente, Prothesen oder Brille befindet, und falls dieselben oder gleichartige Medikamente, Prothesen oder Brillen nicht vor Ort, sondern in Belgien erhältlich sind, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft deren Suche, Versand und Zurverfügungstellung, auf Verordnung einer zuständigen medizinischen Behörde und nach Einverständnis ihres ärztlichen Dienstes. Die Assistance-Gesellschaft muss den anwendbaren nationalen und internationalen Regeln nachkommen.

Der Versicherte verpflichtet sich, bei der Assistance-Gesellschaft einen Betrag zu hinterlegen, der dem Preis für die ihm zur Verfügung gestellten Medikamente, Prothesen oder Brillen, zuzüglich der etwaigen Verzollungsgebühren entspricht.

18. Linguistische Assistance

Falls der Versicherte im Zusammenhang mit den laufenden Beistandsleistungen mit linguistischen Problemen konfrontiert wird, übernimmt die Assistance-Gesellschaft telefonisch die Übersetzungen, die im Hinblick auf das Verständnis des Geschehens notwendig sind.

Falls die Übersetzungen über die vorgesehenen Verpflichtungen der Assistance-Gesellschaft hinausgehen, werden dem Versicherten die Personalien eines Dolmetschers bzw. Übersetzers auf Verlangen übermittelt; Die Honorare des Dolmetschers bzw. Übersetzers gehen zu Lasten des Versicherten.

19. Geldvorschuss

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses, für das ein Beistandsleistungsantrag an die Assistance-Gesellschaft gerichtet worden ist und, gegebenenfalls nach Anzeige bei den örtlichen Behörden, überweist die Assistance-Gesellschaft dem Versicherten den Gegenwert von höchstens 2.500 EUR, nachdem in Belgien eine entsprechende Garantie gestellt wurde.

20. Anwaltshonorare

Sollte der Versicherte im Ausland strafrechtlich verfolgt werden, streckt ihm die Assistance-Gesellschaft die Honorare eines vom Versicherten frei gewählten Anwalts vor, bis zu 1.250 EUR pro Versicherten. Die Assistance-Gesellschaft leistet nicht für gerichtliche Verfolgungen in Belgien, die infolge einer im Ausland gegen einen Versicherten angestrebten Klage anfallen.

Der Versicherte verpflichtet sich, der Assistance-Gesellschaft den Betrag der Honorare innerhalb von drei Monaten nach dem Rückzahlungsantrag der Assistance-Gesellschaft zurückzuzahlen.

21. Vorstrecken einer strafrechtlichen Bürgschaft

Sollte der Versicherte im Ausland strafrechtlich verfolgt werden, streckt ihm die Assistance-Gesellschaft die von den Behörden verlangte strafrechtliche Bürgschaft bis zu 12.500 EUR pro Versicherten vor.

Die Bürgschaft muss der Assistance-Gesellschaft bei deren Rückgabe durch die Behörden zurückgezahlt werden, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Bürgschaft vorgestreckt wurde.

22. Heimtier

Bei einem medizinischen Vorfall, von dem ein vorschriftsmäßig vakziniertes Tier (Hund oder Katze) betroffen wurde, das mit dem Versicherten mitreist, übernimmt die Assistance-Gesellschaft die Tierarztkosten bis zu 65 EUR, gegen Vorlage der urschriftlichen Beweisstücke.

23. Rückzahlung der Skipasskosten

Wenn der Zustand des verletzten Versicherten eine Unfähigkeit zum Skilaufen für mehr als 24 Stunden (durch ärztliche Bescheinigung belegt) zur Folge hat und/oder eine von der Assistance-Gesellschaft organisierte Rückführung erfordert, übernimmt diese bis zur Höhe von 125 EUR die Rückerstattung der Kosten für den Skipass des Versicherten im Verhältnis zu der noch verbleibenden Zeit.

VI. PERSONENBEZOGENE BEISTANDSLEISTUNGEN IN BELGIEN

1. Medizinische Assistance

Wenn der Versicherte infolge eines medizinischen Vorfalls nach Erste-Hilfe-Leistung und/oder Einschreiten des behandelnden Arztes hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft den Transport des Versicherten mit Ambulanz bis zum nächstgelegenen Krankenhaus, erforderlichenfalls unter ärztlicher Aufsicht, sowie seine Heimkehr, wenn er sich nicht unter normalen Verhältnissen fortbewegen kann.

Unsere Leistungen dürfen auf keinen Fall die Leistungen öffentlicher Dienststellen ersetzen, besonders bei Nothilfeleistungen.

Wenn der Versicherte während einer Reise krank wird bzw. wenn er sich verletzt, muss er zuerst mit den örtlichen Hilfsdiensten Kontakt aufnehmen (Krankenwagen, Krankenhaus, Arzt) und dann der Assistance-Gesellschaft die Angaben des behandelnden Arztes mitteilen.

2. Entsendung eines Arztes an Ort und Stelle

Wenn ein medizinischer Vorfall eingetreten ist und das Ärzteteam der Assistance-Gesellschaft es für notwendig erachtet, beauftragt die Assistance-Gesellschaft einen Arzt oder ein Ärzteteam, sich zum Versicherten zu begeben, um die zu ergreifenden Maßnahmen besser beurteilen zu können und deren Organisation zu übernehmen.

3. Leichentransport und Beistand beim Erledigen der Formalitäten

Die Assistance-Gesellschaft organisiert und bezahlt die Kosten für den Transport der sterblichen Überreste vom Sterbeort oder von der Leichenhalle bis an den Ort der Beerdigung oder Kremation in Belgien.

Die Assistance-Gesellschaft wird sich ebenfalls um Folgendes bemühen:

- Vermitteln des Beerdigungsunternehmens;
- Beistand bei der Verfassung der Todesanzeigen;
- Unterrichtung über die bei der Gemeindeverwaltung zu erledigenden Formalitäten;
- Auf Verlangen der Erben, die Suche nach einem Immobilienmakler für die Verwaltung der Immobilien.

4. Kinderbezogene Beistandsleistungen

In Notfällen (Medizinischer Vorfall, Verlust von Schlüsseln oder Fahrscheinen) leistet die Assistance-Gesellschaft Beistand. Die Kosten, die entstehen, um dem Kind Beistand zu leisten, und die nicht aufgrund anderer Vertragsbestimmungen versichert sind, werden vom Versicherten innerhalb von 3 Monaten nach dem Rückzahlungsantrag seitens der Assistance-Gesellschaft zurückgezahlt.

5. Versand von Medikamenten, Prothesen und Brillen

Wenn sich der Versicherte infolge eines unvorhergesehenen Vorfalls ohne die unbedingt notwendigen Medikamente, Prothesen oder Brille befindet, und falls dieselben oder gleichartige Medikamente, Prothesen oder Brillen nicht vor Ort, sondern in Belgien erhältlich sind, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft deren Suche, Versand und Zurverfügungstellung, auf Verordnung einer zuständigen medizinischen Behörde und nach Einverständnis ihres ärztlichen Dienstes.

Der Versicherte verpflichtet sich, bei der Assistance-Gesellschaft einen Betrag zu hinterlegen, der dem Preis für die ihm zur Verfügung gestellten Medikamente, Prothesen oder Brillen, zuzüglich der etwaigen zusätzlichen Kosten entspricht.

6. Das Übermitteln dringender Nachrichten

Die Assistance-Gesellschaft übermittelt kostenlos alle dringenden Nachrichten, die sich auf die Garantien und versicherten Leistungen beziehen. Dieser Service kann ebenfalls von den Personen, die eine dringende Nachricht an einen Empfänger in Belgien weiterleiten wollen, in Anspruch genommen werden.

Für das Übermitteln jeden Textes, der eine strafrechtliche, finanzielle, zivilrechtliche oder kommerzielle Haftpflicht nach sich zieht, haftet allein dessen Autor, der identifiziert werden können muss.

7. Linguistische Assistance

Falls der Versicherte im Zusammenhang mit den laufenden Beistandsleistungen mit linguistischen Problemen konfrontiert wird, übernimmt die Assistance-Gesellschaft telefonisch die Übersetzungen, die im Hinblick auf das Verständnis des Geschehens notwendig sind.

Falls die Übersetzungen über die vorgesehenen Verpflichtungen der Assistance-Gesellschaft hinausgehen, werden dem Versicherten auf Verlangen die Personalien eines Dolmetschers bzw. Übersetzers übermittelt. Die Honorare des Dolmetschers bzw. Übersetzers gehen zu Lasten des Versicherten.

8. Haushaltshilfe bei einem Unfall mit Personenschaden

Wenn der Versicherungsnehmer, sein versicherter Ehe- bzw. Lebenspartner infolge eines Unfalls mit Personenschaden nicht in der Lage ist, allein, für mindestens 2 Tage den Haushalt zu versorgen, stellt ihm die Assistance-Gesellschaft bis zu 18 Stunden für höchstens 5 Tage eine Haushaltshilfe zur Verfügung. Diese Leistung wird höchstens zweimal im Jahr gewährt.

Auf Verlangen des Versicherten kann diese Leistung verlängert werden. Die einschlägigen Kosten werden uneingeschränkt vom Versicherten übernommen.

9. Betreuung von Kindern bei Unfall mit Personenschaden, von dem die Eltern betroffen werden

Wenn ein Versicherter, Vater oder Mutter von Kindern unter 18 Jahren infolge eines Unfalls mit Personenschaden für mindestens 2 Tage nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder zu übernehmen und keine andere Person für die Betreuung herangezogen werden kann, bezahlt die Assistance-Gesellschaft die Kosten für die Betreuung der Kinder bis zu 350 EUR, für höchstens 5 Tage und gegen Vorlage der urschriftlichen Beweisstücke.

Auf Verlangen des Versicherten kann diese Leistung verlängert werden. Die einschlägigen Kosten werden uneingeschränkt vom Versicherten übernommen.

10. Unbewohnbare Wohnung

Wenn die versicherte Wohnung infolge eines schweren Schadens nicht mehr bewohnbar ist:

Hotel

Die Assistance-Gesellschaft kümmert sich um die Reservierung eines Zimmers bzw. von Zimmern im Hotel, das dem versicherten Wohnsitz am nächsten liegt und übernimmt die Hotelkosten sowie die Kosten für die Fahrt des Versicherten zum Hotel, falls dieser sich nicht aus eigener Kraft fortbewegen kann. Die Assistance-Gesellschaft leistet Entschädigung bis zu 100 EUR pro Nacht und pro Versicherten, für höchstens zwei Nächte.

Reservekoffer

Die Assistance-Gesellschaft übernimmt die Kosten für die Lieferung eines Reservekoffers bis zu 250 EUR.

Betreuung der Versicherten unter 18 Jahren

Die Assistance-Gesellschaft organisiert und bezahlt die Betreuung der Versicherten unter 18 Jahren bis zu 350 EUR, für höchstens 5 Tage, gegen Vorlage der urschriftlichen Beweisstücke.

Betreuung der Haustiere

Die Assistance-Gesellschaft organisiert und bezahlt die Betreuung und die Unterbringung der Haustiere (Hunde oder Katzen) der Versicherten bis zu 75 EUR.

Bewachungskosten

Wenn die versicherte Wohnung bewacht werden muss, um den an Ort und Stelle zurückgebliebenen Hausrat vor Diebstahl zu schützen, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft die Überwachung der versicherten Wohnung für höchstens 72 Stunden.

Überführung des Hausrats

Die Assistance-Gesellschaft organisiert und bezahlt die Miete eines Nutzfahrzeugs, das mit einem B-Führerschein geführt werden darf, um es dem Versicherten zu ermöglichen, die in der versicherten, vom Schadensfall betroffenen Wohnung verbliebenen Gegenstände umzuziehen.

Die Assistance-Gesellschaft leistet Entschädigung bis zu 250 EUR, gegen Vorlage der urschriftlichen Beweisstücke.

Umzug

Falls die versicherte Wohnung innerhalb von 30 Tagen nach dem Schadensfall nicht bewohnbar ist, organisiert die Assistance-Gesellschaft den Umzug zum neuen Aufenthaltsort in Belgien und übernimmt die dabei entstandenen Kosten. Der Umzug muss innerhalb von 60 Tagen nach dem Schadensfall erfolgen. Die Assistance-Gesellschaft leistet Entschädigung bis zu 250 EUR, gegen Vorlage der urschriftlichen Beweisstücke.

11. Verlust oder Diebstahl der Wohnungsschlüssel

Wenn der Versicherte wegen Diebstahl oder Verlust der Schlüssel zur versicherten Wohnung seine Wohnung nicht mehr betreten kann, übernimmt die Assistance-Gesellschaft die von einem Schlosser angerechneten Anfahrts- und Reparaturkosten bis zu 65 EUR sowie eine Hilfeleistung pro Versicherungsjahr.

12. Rückzahlung der Skipasskosten

Wenn der Zustand des verletzten Versicherten eine Unfähigkeit zum Skilaufen für mehr als 24 Stunden (durch ärztliche Bescheinigung belegt) zur Folge hat und/oder eine von der Assistance-Gesellschaft organisierte Rückführung erfordert, übernimmt diese bis zur Höhe von 125 EUR die Rückerstattung der Kosten für den Skipass des Versicherten im Verhältnis zu der noch verbleibenden Zeit.

VII. LEISTUNG AUSKÜNFTE

Die Assistance-Gesellschaft erteilt dem Versicherten rund um die Uhr die nachstehend aufgeführten Informationen:

1. Reiseauskünfte

Es handelt sich um jede Bitte um Auskunft bezüglich einer Reise, wie Prävention und Gesundheit, Reiseformalitäten und -dokumente, Kurse/Währungen, Klima, Adressen von Botschaften und Konsulaten in Belgien, usw.

2. Auskünfte über Freizeitgestaltung, Hotels, Restaurants und Platzreservierungen für Veranstaltungen in Belgien oder in einer europäischen Großstadt

Es handelt sich um jede Bitte um Auskunft über:

- Adresse, Telefonnummer, usw. sowie die Merkmale eines Hotels oder Restaurants, auf der Basis von Kriterien, wie Lokalisation, Umgebung/Einrichtung, Qualität der Speisen und Getränke, Preiskategorie, kulinarische Spezialitäten, Infrastruktur, Sanitäranlagen, usw.
- kulturelle oder Freizeitaktivitäten, auf der Basis von Kriterien, wie Veranstaltungstyp (Musik, Tanz, Theater,...), Datum, Theatersaal... Die Versicherten haben außerdem die Möglichkeit, Platzreservierungen für bestimmte Veranstaltungen über die Assistance-Gesellschaft vornehmen zu lassen.
- Adresse, Telefonnummer, usw. von Museen, Ausstellungen, Messen und Salons.

3. Auskünfte «Nützliche Adressen - Alltagsleben»: Notdienste, Pannenhilfe und Heim-Beistand

Die Assistance-Gesellschaft stellt dem Versicherten Adressen zur Verfügung, an die er sich im Notfall wenden kann für:

- dringende Hilfe: Name, Telefonnummer, usw. der dienstbereiten Apotheke, des diensthabenden Arztes, der Krankentransportdienste, usw.
- Notdienststellen und Reparaturdienste, die einen Tag- und Nachtdienst haben: Klempnerei, Tischlerei, Elektrizität, TV-Reparatur, Informatik, Schlosserei, Glaserei, ...
- Transport und Pendelverkehr: Name, Telefonnummer, usw. von Luftfahrtgesellschaften, Taxiunternehmen, Schnellpaketdiensten, Kfz-Vertragshändlern, ...
- Heim-Beistand: Heimpflege, Privatfriseur, Dienstboten, Privatgärtner, Privatlehrer, usw.
- Reparatur von Kunstwerken: Antiquitätenhändler, Restauration, usw.

Das einzige Ziel der Beistandstätigkeit der Assistance-Gesellschaft in diesem Bereich ist, dem Versicherten eine oder mehrere zweckdienliche Telefonnummer(n) zu vermitteln; für die Qualität und den Preis der Leistungen, die von den Leistungserbringern erbracht worden sind, die vom Versicherten selbst kontaktiert wurden, kann sie jedoch nicht haftbar gemacht werden.

VIII. SPEZIFISCHER BEISTAND IN BELGIEN

1. Zurverfügungstellung eines Fernüberwachungsgerätes

Wenn der Versicherte von einem medizinischen Vorfall betroffen wird, und sein Gesundheitszustand eine ständige Überwachung erforderlich macht, stellt ihm die Assistance-Gesellschaft während eines Monats kostenlos ein Fernüberwachungsgerät zur Verfügung.

Der Versicherte kann eine Verlängerung dieser Leistung beantragen. Die einschlägigen Kosten werden zu 100 % vom Versicherten übernommen.

2. Zurverfügungstellung einer Vertrauensperson

Wenn der Versicherungsnehmer, sein versicherter Ehe- bzw. Lebenspartner von einem medizinischen Vorfall betroffen wird, wodurch er nicht mehr in der Lage ist, den alltäglichen Anforderungen allein gerecht zu werden, stellt ihnen die Assistance-Gesellschaft ein Netzwerk von Vertrauenspersonen zur Verfügung, an die sie sich wenden können für die Abholung der Post, das Kaufen von Zeitungen, die Abwicklung von Geschäften bei Banken, Behörden, Sozialversicherungskassen, bei der Post, usw.

Die Kosten, die diesen Personen entstehen, sind jedoch von den Versicherten zu übernehmen. Die Zahl der von der Assistance-Gesellschaft erbrachten Leistungen beschränkt sich auf 15 pro Jahr.

Der Versicherte kann auf Wunsch zusätzliche Leistungen in Anspruch nehmen, die jedoch auf seine Kosten erbracht werden.

3. Zurverfügungstellung von Checklisten bezüglich wichtiger Ereignisse im Alltagsleben

Die Assistance-Gesellschaft stellt dem Versicherten eine Checkliste von Formalitäten zur Verfügung, die in Belgien zu erledigen sind und sich auf die nachstehenden Ereignisse beziehen: Umzug, Tod, Heirat, Bau/Ankauf eines zum Wohnen genutzten Gebäudes.

4. Transport der Kinder

Wenn der Versicherungsnehmer, sein versicherter Ehe- bzw. Lebenspartner von einem medizinischen Vorfall betroffen wird, wodurch er nicht in der Lage ist, sich um den Transport der Kinder zu kümmern, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft diesen Transport in die Schule, ins Krankenhaus, die regelmäßigen außerschulischen Aktivitäten, oder zu einem Familienmitglied, das deren Betreuung übernimmt.

Diese Leistung kann höchstens 2 mal pro Jahr und höchstens 5 Tage gewährt werden.

Der Versicherte kann eine Verlängerung dieser Leistung beantragen. Die Kosten dieser Verlängerung werden in vollem Umfang vom Versicherten übernommen.

5. Betreuung von Kindern bei Krankheit der Eltern

Wenn ein Versicherter, Vater oder Mutter von Kindern unter 18 Jahren infolge einer Krankheit nicht in der Lage ist, während einer Dauer von mindestens 2 Tagen auf seine Kinder aufzupassen, und sonst niemand ihn ersetzen kann, bezahlt die Assistance-Gesellschaft die Kosten für die Betreuung bis zu 350 EUR für höchstens 5 Tage und gegen Vorlage der urschriftlichen Beweisstücke.

Der Versicherte kann eine Verlängerung dieser Leistung beantragen. Die Kosten dieser Verlängerung werden in vollem Umfang vom Versicherten übernommen.

6. Betreuung von Kindern bei Nichtverfügbarkeit der Großeltern

Wenn ein Versicherter, Großvater oder Großmutter von Kindern unter 16 Jahren infolge eines medizinischen Vorfalls nicht in der Lage ist, während einer Dauer von mindestens 2 Tage auf die Enkel aufzupassen, und sonst niemand ihn ersetzen kann, bezahlt die Assistance-Gesellschaft die Kosten für die Betreuung der Enkel bis zu 350 EUR für höchstens 5 Tage und gegen Vorlage der urschriftlichen Beweisstücke.

Der Versicherte kann eine Verlängerung dieser Leistung beantragen. Die Kosten dieser Verlängerung werden in vollem Umfang vom Versicherten übernommen.

7. Haushaltshilfe bei Krankheit

Wenn der Versicherungsnehmer, sein versicherter Ehe- bzw. Lebenspartner infolge einer Krankheit nicht in der Lage ist, allein, für mindestens 2 Tage den Haushalt zu versorgen, stellt ihm die Assistance-Gesellschaft bis zu 18 Stunden für höchstens 5 Tage eine Haushaltshilfe zur Verfügung. Diese Leistung wird höchstens zweimal im Jahr gewährt.

Auf Verlangen des Versicherten kann diese Leistung verlängert werden. Die einschlägigen Kosten werden in vollem Umfang vom Versicherten übernommen.

8. Betreuung der Heimtiere

Wenn der Versicherungsnehmer, sein versicherter Ehe- bzw. Lebenspartner von einem medizinischen Vorfall betroffen wird, wodurch er nicht in der Lage ist, für seine Heimtiere zu sorgen, organisiert und bezahlt die Assistance-Gesellschaft die Betreuung und die Unterbringung dieser Tiere (Hunde oder Katzen) bis zu 75 EUR. Diese Leistung wird höchstens zweimal im Jahr gewährt.

Auf Verlangen des Versicherten kann diese Leistung verlängert werden. Die einschlägigen Kosten werden in vollem Umfang vom Versicherten übernommen.

IX. RECHTSBEISTAND IN BELGIEN

Die Assistance-Gesellschaft stellt den Versicherten einen Dienst zur Verfügung, wo Juristen Rechtsberatung erteilen.

Dieser Dienst ist an Wochentagen von 8 bis 20 Uhr zugänglich. Außerhalb dieser Tage und Stunden wird die Assistance-Gesellschaft die Nachricht entgegennehmen und den Versicherten zum gewünschten Zeitpunkt zurückrufen.

Es handelt sich um eine uneingeschränkte Leistung, sowohl hinsichtlich der Zahl der Anrufe pro Jahr als hinsichtlich der juristischen Gebiete, und kann sich u.a. beziehen auf das Zivilrecht, Strafrecht, Steuerrecht, Sozialrecht, Handelsrecht, usw.

X. PSYCHOLOGISCHER BEISTAND IN BELGIEN

Die Assistance-Gesellschaft bietet den Versicherten eine 24-Stunden-Telefonservice, die zum Ziel hat, dem Anrufer einen ersten psychologischen Beistand «on line» zu leisten, und zu einer spezialisierten Beistandsorganisation zu überweisen. Der Anruf kann u.a. erfolgen anlässlich eines Carjackings, eines Homejackings, einer Aggression, eines Diebstahls, eines Verkehrsunfalls, eines Schadensfalls in der Wohnung und im weiteren Sinne, infolge eines Zwischenfalls während des Berufs- oder Privatlebens.

XI. AUSSCHLÜSSE

1. Ausschlüsse, die für alle Garantien gelten

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und nicht rückzahlbar sind:

- die Kosten, die ein Versicherter ohne vorherige Zustimmung der Assistance-Gesellschaft verursacht (vorbehaltlich einer anders lautenden Vertragsklausel);
- die normalerweise vorhersehbaren schädlichen Folgen einer absichtlichen Handlung oder einer Unterlassung seitens des Versicherten;
- die gefährlichen Aktivitäten, wie die eines Akrobaten, eines Dompteurs, eines Tauchers, oder eine der nachstehenden beruflichen Tätigkeiten: das Besteigen von Dächern, Leitern oder Gerüsten, das Absteigen in Schächten, Minen, Steinbrüchen oder Stollen; Herstellung, Verwendung oder Behandlung von Feuerwerkskörpern oder Sprengstoffen;
- der Beistandsbedarf, der entstanden ist, während sich der Versicherte im Trunkenheitszustand, unter strafbarem Alkoholeinfluss oder in einem ähnlichen Zustand durch Einnahme nichtalkoholhaltiger Produkte befand;
- Ereignisse, die hervorgehen aus Kriegshandlungen, aus einer Generalmobilmachung, einer Requisition von Menschen oder Material durch die Behörden, Terrorismus oder Sabotage,
- oder aus sozialen Konflikten, wie z.B. Streik, Lockout, Aufstand oder Volksbewegung, es sei denn, dass der Versicherte beweist, dass er sich nicht an diesen Ereignissen beteiligt hat;
- nukleare Unfälle, so wie sie in der Pariser Konvention vom 29. Juli 1960 definiert sind, oder die durch Strahlung aus radioaktiven Isotopen entstehen;
- die Teilnahme, als Profi, an Wettbewerben oder an Trainings für solche Veranstaltungen;
- die Ausübung von Leistungssportarten, wobei Motorfahrzeuge verwendet werden;
- die Ausübung von den folgenden gefährlichen Sportarten: Luftsport (Luftfahrt, Drachenfliegen, Fallschirmsport, Gleitschirm, usw.), Bergsteigen, Höhlenkunde, Canyoning, Kitesurfing, Tauchsport (mit Ausnahme des Schnorchelns), usw.;
- alle Kosten, die im Rahmen des Vertrags nicht ausdrücklich als erstattungsfähig gelten.

2. Ausschlüsse bezüglich der personenbezogenen Beistandsleistungen

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für:

- gutartige Erkrankungen oder leichte Verletzungen, die den Versicherten nicht daran hindern, seine Reise fortzusetzen;
- Geisteskrankheiten und psychiatrische Zustände, die bereits Gegenstand einer Behandlung waren;
- Schwangerschaften nach der 28. Woche bei Flugreisen, es sei denn, der (behandelnde) Frauenarzt diese Reise schriftlich zugelassen hat und der Arzt der betroffenen Fluglinie diese Zulassung bestätigt hat (u.z. um das Wohlbefinden der Mutter und des ungeborenen Kindes zu gewährleisten);
- Schwangerschaftsabbrüche;
- in Belgien verordnete Diagnosen und Behandlungen;
- in Belgien entstandene medizinische, paramedizinische, chirurgische, pharmazeutische und Krankenhauskosten, unabhängig davon, ob sie die Folge einer im Ausland aufgetretenen Krankheit oder eines im Ausland erlittenen Unfalls sind;
- Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, medizinische Geräte und den Kauf oder die Reparatur von Prothesen;
- Ärztliche Generaluntersuchungen;
- Kosten für ärztliche Kontrolluntersuchungen und Beobachtungen sowie für Präventivbehandlungen;
- Kuraufenthalte, Behandlungen und Aufenthalte in Rehabilitations Revalidierungs- oder Physiotherapiezentren;
- Kosmetische bzw. diätetische Behandlungen, sowie Diagnose- und Behandlungskosten, die vom Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (INAMI) nicht anerkannt werden (Homöopathie, Akupunktur, Chiropraktik, usw.);
- Impfstoffe und Impfungen;
- Krankheiten und pathologische Zustände, die vor der Reise bekannt waren, sowie deren vorhersehbare Verschlimmerungen bzw. Komplikationen;
- Rezidive, Erschwerungen und Rekonvaleszenz aller bekannten Erkrankungen, die innerhalb von 12 Monaten vor Antritt der Reise noch nicht konsolidiert waren;
- Für die im Kapitel VI und VIII beschriebenen Leistungen: pathologische Zustände und chronische Krankheiten, sowie Rezidive und/oder Rekonvaleszenz aller bekannten Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Beistandsantrags seit 12 Monaten noch nicht konsolidiert sind;
- Rückführung für eine Organtransplantation.

XII. JURISTISCHER RAHMEN

1. Inkrafttreten des Vertrages

Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung tritt der Vertrag zu dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

2. Ende des Vertrages

A. Der Versicherer kann den Vertrag beenden:

1. per Einschreiben spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der laufenden Versicherungsperiode.

2. Nach einem Schadensfall kann der Vertrag ganz oder teilweise gekündigt werden, spätestens einen Monat nach Zahlung oder Weigerung der Zahlung der Entschädigung, und sie tritt drei Monate ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft. Wir verzichten auf dieses Kündigungsrecht, es sei denn, dass Sie oder der Begünstigte der Versicherung eine der aus dem Schadensfall entstandenen Pflichten versäumt haben, mit der Absicht, uns zu betrügen. In diesem Fall können wir den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung tritt einen Monat ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft, unter der Voraussetzung, dass wir gegen eine der Personen vor einem Untersuchungsrichter mit Auftreten als Nebenkläger Klage eingereicht haben oder wir sie vor das erkennende Gericht geladen haben, auf Grundlage der betroffenen Artikel des Strafgesetzbuches;

B. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag beenden:

nach jeder Schadensanzeige. Diese Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Entschädigungszahlung oder Leistungsverweigerungsanzeige zugestellt werden.

Die Kündigung tritt nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach dem Benachrichtigungsdatum in Kraft.

3. Prämienzahlung

Die Prämie zuzüglich Steuern und Abgaben ist im Voraus an den Fälligkeitstagen zu zahlen, nach Erhalt einer Fälligkeitsanzeige am Wohnsitz.

Bei Nichtzahlung der Prämie werden wir Ihnen durch Gerichtsvollzieherbescheid oder Einschreibebrief ein Mahnschreiben schicken. Wir werden von Ihnen zu diesem Anlass eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro (Index 111,31 – August 2009 – Grundlage 2004 = 100) von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung fordern. Abweichend von den Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Bedingungen für die Indexierung ändert sich diese Entschädigung jährlich am 1. Januar abhängig von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, basierend auf dem Index des Monats Dezember des Vorjahres. In keinem Fall darf der Betrag geringer als 12,50 € sein.

Wenn die Zahlung der Prämie nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Folgetag der Mahnung geleistet wird, werden nach Ablauf dieser Frist von 15 Tagen alle Garantien des Vertrags eingestellt und der Vertrag wird nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens 15 Tagen ab dem ersten Tag der Einstellung gekündigt.

Wenn die Versicherungsgarantien eingestellt werden, bleiben die Prämien während des Zeitraums der Aussetzung fällig, sofern Sie wie oben erwähnt eine Mahnung erhalten haben. Wir können von Ihnen jedoch nicht die Prämien verlangen, die in mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren anfallen. Die Versicherungsgarantien werden wieder hergestellt, wenn die effektive und vollständige Zahlung der fälligen Prämien eingeht..

4. Anpassung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs

Wenn die Versicherungsbedingungen oder der Tarif geändert werden, wird diese Anpassung ab dem jährlichen Fälligkeitstag Anwendung finden, der auf den Zeitpunkt der Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

Innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt dieser Anzeige, kann der Versicherungsnehmer jedoch den Vertrag kündigen.

Nach Ablauf dieser Frist gelten die neuen Bedingungen oder das neue Tarif als angenommen.

5. Verpflichtungen

5.1. Verpflichtungen des Versicherten

A. Schadensanzeige

1. Der Versicherte muss die Assistance-Gesellschaft so bald wie möglich über den Schadenseintritt informieren.

2. Der Versicherte muss unverzüglich alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen und antworten auf die Fragen, die ihm gestellt werden, um die Umstände des Schadensfalls feststellen und den Umfang des Schadensfalls beurteilen zu können.

B. Verpflichtungen des Versicherten im Schadensfall

Der Versicherte verpflichtet sich, innerhalb von höchstens 3 Monaten nach Beistandsleistung durch die Assistance-Gesellschaft:

- die gemachten Ausgaben zu belegen;
- die Tatsachen, die zu den versicherten Leistungen berechtigen, nachzuweisen;
- die Fahrscheine, die infolge des von der Assistance-Gesellschaft übernommenen Transports nicht verwendet worden sind, unaufgefordert zurückzugeben, oder seinen eigenen Fahrschein zu benutzen, falls dies möglich ist.

C. Sanktionen

1. Wenn der Versicherte eine der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen nicht erfüllt und die Assistance-Gesellschaft dadurch geschädigt wird, ist letztere berechtigt, ihre Leistung im Verhältnis zu dem ihr zugefügten Schaden zu kürzen.

2. Die Assistance-Gesellschaft kann ihre Beistandsleistung ablehnen, wenn der Versicherte den vorstehend aufgeführten Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht nachgekommen ist.

5.2. Verpflichtung zum Tätigwerden

Die Assistance-Gesellschaft und der Versicherer setzen alles daran, dem Versicherten Hilfe zu leisten.

Die Assistance-Gesellschaft und der Versicherer können jedoch keinesfalls haftbar gemacht werden für die Nichtausführung oder eine Verzögerung, verursacht durch:

- einen Krieg;
- eine Generalmobilmachung;
- eine Requisition von Menschen und Material durch die Behörden;
- Sabotage- und Terrorakte, die im Rahmen konzertierter Aktionen begangen worden sind;
- soziale Konflikte, wie z.B. Streiks, Lockout, Aufstand oder Volksbewegung;
- die Folgen von Radioaktivität;
- Fälle der höheren Gewalt oder Hoheitsakte, die die Vertragserfüllung unmöglich machen.

6. Nichtvertragliche Leistungen

Es ist gut möglich, dass die Assistance-Gesellschaft, im Interesse des Versicherten, Kosten übernimmt, die nicht unter den Versicherungsschutz des Vertrags fallen.

In diesem Fall verpflichtet sich der Versicherte, diese Kosten innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung durch die Assistance-Gesellschaft zurückzuerstatten.

7. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Beitritt zum Idealverein TRIP

In bestimmten Fällen deckt die Gesellschaft die von Terrorismus verursachten Schäden. Zu diesem Zweck gehört unsere Gesellschaft zu dem Idealverein TRIP, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Square de Meeûs 29. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden, wird der Gesamtbetrag der Leistungen aller zu diesem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften auf 1 Milliard Euro pro Kalenderjahr beschränkt für sogenannte „Terroranschläge“, die sich während dieses Kalenderjahres ereignet haben. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Anpassung des Basisbetrages findet diese Anpassung ab dem nächsten Fälligkeitsdatum automatisch Anwendung, außer wenn der Gesetzgeber ausdrücklich ein anderes Übergangssystem vorgesehen hat.

Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf den Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss des Idealvereins TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht überschritten wird, wird der Ausschuss - spätestens 6 Monate nach dem Ereignis - die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu dem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern.

Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen.

Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung der Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Unsere Gesellschaft wird den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an dem Versicherten oder an dem Bezugsberechtigten mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch sogenannte „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht zureicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt um zu bestimmen, ob dieser Betrag zureichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Immaterielle Schäden werden immer an letzter Stelle entschädigt.

8. Briefwechsel

Mitteilungen oder Anzeigen, die für den Versicherten bestimmt sind, erfolgen rechtsverbindlich, auch in Bezug auf Erben oder Rechtsnachfolger, an Ihre Adresse, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist oder an eine andere uns mitgeteilte Adresse – eventuell elektronisch – geschickt werden.

Mitteilungen oder Anzeigen, die vom Versicherten ausgehen, erfolgen rechtsverbindlich an die in den Besonderen Bedingungen angegebene Assistance-Gesellschaft /Versicherungsgesellschaft.

9. Anwendbares Gesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen.